



16. Januar 2009

Gemeinderat
9230 Flawil

079

Gemeinde Flawil: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Überbauungsplan Oberdorfstrasse-Neugasse**

Das gut 50 a grosse Planungsgebiet in unmittelbarer Nähe des Ortszentrums liegt in der Wohn-Gewerbezone WG3. Heute wird das Areal im Strassendreieck Oberdorfstrasse-Neugasse und Mittelgasse durch die alte Flawa-Fabrik geprägt. Der Überbauungsplan bezweckt eine Überbauung mit hoher architektonischer Qualität, eine gute Einfügung ins Quartier "Alt Flawil" sowie eine quartiergerechte, hochwertige Umgebungsgestaltung. Der Quartiercharakter soll mit einer klaren Siedlungsordnung gesichert werden (s. Zweckartikel).

Der Erlass ist vorgeprüft worden. Die Prüfung ergibt, dass er recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

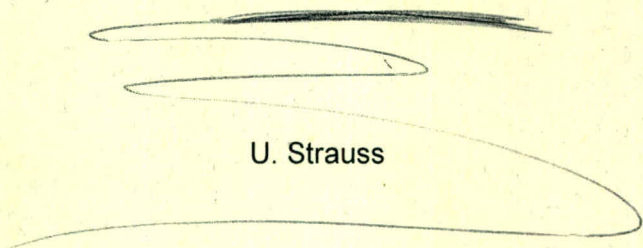
Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 900.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen
Genehmigter Erlass
Einzahlungsschein

Kopie
Rechtsabteilung
Amt für Raumentwicklung und Geoinformation